

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Lorettoplatz 30

72072 Tübingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend

Wilhelm-Keil-Straße 50

72072 Tübingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

kit jugendhilfe

Lorettoplatz 30

72072 Tübingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Stationäre Hilfe zur Erziehung in vier dezentralen
Wohngruppen Tübingen-Kilchberg, Tübingen
Paulinenstraße, Tübingen Lilli-Zapf-Straße und
Tübingen Hanna-Bernheim-Straße
(mit je 8 Plätzen)**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2024** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Hilfe zur Erziehung in vier dezentralen Wohngruppen Tübingen-Kilchberg, Tübingen Paulinenstraße, Tübingen Lilli-Zapf-Straße und Tübingen Hanna-Bernheim-Straße (mit je 8 Plätzen)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **229,88 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 20,26 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 8,56 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag:

Bahnhofstraße 8, 72072 Tübingen-Kirchberg	10,90 €/ pro BT
Paulinenstraße 1, 72072 Tübingen	10,90 €/pro BT
Lilli-Zapf-Straße 32, 72072 Tübingen	19,32 €/pro BT
Hanna-Bernheim-Straße 22, 72072 Tübingen	10,90 €/pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul I Vormittagsbetreuung	63,29 €/ pro BT (an maximal 185 Tagen)
Modul IV Zukunftswerkstatt Berghof	84,76 €/ pro BT
Modul V Therapeutische Leistungen	14,62 €/ pro BT

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2025**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2026**

Die Laufzeit der vorliegenden Entgeltvereinbarung wurde durch die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII festgelegt (AZ: Nr. 06/25).

Stuttgart, 13.11.2025

Für die Leistungsträger

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen

Für den Leistungserbringer

Träger der Einrichtung
kit Jugendhilfe

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung